

1. Allgemeine Festlegungen der Bildungsgangkonferenz

Bezug zu den Rechtsgrundlagen:

Das Leistungsbewertungskonzept im Bildungsgang Vollzeit basiert rechtlich auf dem § 48 SchulG und den §§ 8 und 20 APO-BK.

- **Informationspflicht/Mitteilung im Verlauf und Dokumentation:**

Zu Beginn eines Schuljahres unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Klassen über das Leistungskonzept sowie über die Leistungsanforderungen und Grundsätze der Leistungsbewertung und machen die Unterrichtung aktenkundig.

Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“.

Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand, machen diese Information im Klassenbuch aktenkundig und tragen die Noten in die Notenlisten ein.

Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt davon unberührt.

- **Gewichtung der Beurteilungsbereiche/Teilleistungen**

In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ [schriftlicher Teil: 50 % - „sonstige Leistungen“: 50 %] gebildet.

Verschiedenartige Leistungen (mindestens zwei!) aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ (z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate) sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen.

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

- **Gewichtung der Halbjahresleistungen für das Jahreszeugnis**

Zur Ermittlung der Jahresnote werden grundsätzlich die Leistungen des ersten Halbjahres und die des zweiten Halbjahres gleich gewichtet [1. Halbjahr: 50 % - 2. Halbjahr: 50 %].

- **Notenverteilungsschlüssel und Notentendenzen bei den einzelnen Leistungsnoten**

Schriftliche Leistungen (neben Klassenarbeiten bzw. Klausuren z.B. auch Tests) werden auf der Grundlage eines 100-Punkte-Schemas (Prozentschema) bewertet. Den Schülern werden Noten (1 bis 6) mitgeteilt. Zur besseren Differenzierung werden auch Tendenznoten durch Zusätze ‚+‘ oder ‚-‘ benutzt.

Für **mündliche und andere nicht schriftliche** Leistungen wird das 100-Punkte-Schema (Prozentschema) **nicht** benutzt. Es werden Noten (gegebenenfalls mit den Zusätzen ‚+‘ oder ‚-‘) vergeben.

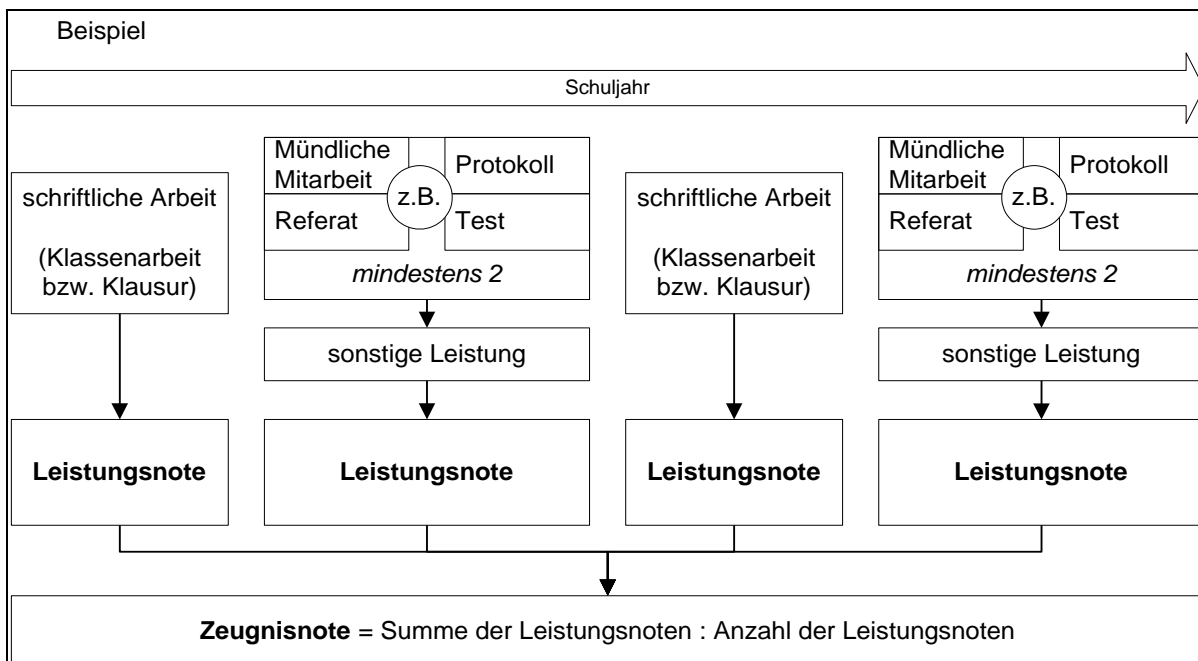
Prozente (Grundlage nur für schriftliche Leistungen)		Noten und Tendenznoten (Grundlage für alle Leistungen)	
von 94 bis 100	→	1	= 1,0
von 90 bis 93	→	1 -	= 1,3
von 86 bis 89	→	2 +	= 1,7
von 79 bis 85	→	2	= 2,0
von 75 bis 78	→	2 -	= 2,3
von 71 bis 74	→	3 +	= 2,7
von 64 bis 70	→	3	= 3,0
von 60 bis 63	→	3 -	= 3,3
von 56 bis 59	→	4 +	= 3,7
von 49 bis 55	→	4	= 4,0
von 45 bis 48	→	4 -	= 4,3
von 41 bis 44	→	5 +	= 4,7
von 34 bis 40	→	5	= 5,0
von 30 bis 33	→	5 -	= 5,3
von 0 bis 29	→	6	= 6,0

Berechnung der Zeugnisnoten

Bei der Ermittlung der Zeugnisnote wird der (einfache) Durchschnitt aus den Leistungsnoten „schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) und „sonstige Leistungen“ berechnet.

Folgendes Schema dient zur Verdeutlichung der Vorgehensweise:

Das Beispiel gilt für den Fall, dass zwei Klassenarbeiten und zwei zusammengefasste sonstige Leistungen pro Schuljahr vorgesehen sind. Sind in einem Fach 4 Klassenarbeiten je Schuljahr vorgesehen, müssen entsprechend auch 4 sonstige Leistungsnoten vergeben werden.



Für die Vornoten der Abschlussklassen werden im 2. Halbjahr in Fächern mit schriftlichen Arbeiten nur Leistungsnoten für eine ‚schriftliche Arbeit‘ und eine ‚sonstige Leistung‘ vergeben. Auch hier werden das 1. und das 2. Halbjahr mit jeweils 50 % berücksichtigt. Zeugnisnoten, Vornoten und FHR-Prüfungsnoten sind immer glatte Noten ohne Tendenz.

Hinweise für Leistungs- und Zeugnisnoten:

- Leistungsnoten werden als glatte Noten oder mit „+“ oder „-“ Tendenz angegeben. Tendenzen werden mit 0,7 „+ Tendenz“ oder „0,3 „- Tendenz“ umgerechnet.
- Bei der Dokumentation von aus mehreren Teilnoten zusammengesetzten Noten der „Sonstigen Leistung“ werden diese ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt und mit dem so errechneten Wert in die roten Listen eingetragen.
 - o Bsp.: mündliche Mitarbeit 1,7 + Test 2,0 = 3,7
 - o 3,7 : 2 = 1,85 => Dokumentation in der roten Liste 1,8
- Wenn damit bei der Berechnung der Zeugnisnote im Ergebnis Dezimalstellen entstehen, wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt. Erst jetzt wird folgende Rundungsvorschrift angewendet, um eine eindeutige Zeugnisnote gemäß § 48 (3) Schulgesetz zu erhalten:

	bis	1,5	→	sehr gut
von 1,6	bis	2,5	→	gut
von 2,6	bis	3,5	→	befriedigend
von 3,6	bis	4,5	→	ausreichend
von 4,6	bis	5,5	→	mangelhaft
ab 5,6			→	ungenügend

Bei der Festlegung der Gesamtnote sind neben der rechnerischen Ermittlung auch pädagogische Gesichtspunkte im Abwägungsprozess einzubeziehen.

- **Regelungen zu Täuschungshandlungen:**

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Behindert eine Schülerin oder ein Schüler im Bildungsgang Vollzeit durch ihr/sein Verhalten die Leistungserstellung oder die Prüfung in der Klasse so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre/seine Leistungserstellung oder Prüfung oder die der anderen Klassenmitglieder ordnungsgemäß durchzuführen, kann diese Schülerin/dieser Schüler von der Leistungserstellung oder der Prüfung ausgeschlossen werden.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Leistungserstellung oder Prüfung ausgeschlossen, gilt die Leistung als nicht erfüllt bzw. die Prüfung als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Bezirksregierung (die obere Schulaufsichtsbehörde für das Berufskolleg) in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren z.B. die Fachhochschulreifeprüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für unglücklich erklären.

- **Deutsch als Unterrichtsprinzip:**

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern der Vollzeit-Bildungsgänge.

Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.